

**Gemeinde Braunsbach
Kreis Schwäbisch Hall**

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 13.09.2023 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Art. I

Die Hauptsatzung der Gemeinderat Braunsbach vom 14.07.2021 wird wie folgt geändert:

1. § 12 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Ortschaften (jeweils frühere selbständige Gemeinde zum Zeitpunkt der Gemeindereform 1972), die aufgrund der Wahlergebnissen der Gemeinderatswahlen mit keiner gewählten Person im Gemeinderat vertreten sind, wird die Möglichkeit eingeräumt, im Rahmen einer Bürgerversammlung, diesen Ortschaften (bis spätestens sechs Wochen nach der letzten Gemeinderatswahl) durch offene oder geheime Wahl gemäß § 37 Abs. 7 GemO für Baden-Württemberg jeweils eine weitere Person zu wählen, die die Interessen ihrer Ortschaft zusammen mit den gewählten Gemeinderäte/innen des Wohnbezirks, die dieser Ortschaft zugeordnet wurden, vertritt.

2. § 13 erhält folgende Fassung:

§ 13 unechte Teilortswahl

(1) Die in § 11 Abs. 1 genannten Ortsteile bilden folgende Wohnbezirke in Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO:

- Wohnbezirk Arnsdorf/Geislingen a.K.**
- Wohnbezirk Braunsbach**
- Wohnbezirk Döttingen/ Steinkirchen**
- Jungholzhausen/Orlach**

Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Abs. 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).

Gemäß § 25 Abs. 2 GemO wird die Zahl der Gemeinderäte auf 14 festgelegt.

(3) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

Wohnbezirk Arnsdorf/Geislingen a.K.	3 Sitze
Wohnbezirk Braunsbach	5 Sitze
Wohnbezirk Döttingen/Steinkirchen	3 Sitze
Wohnbezirk Jungholzhausen/Orlach	3 Sitze

Ergibt sich aus der Verteilung der Sitze im Verhältnis der auf die Wahlvorschläge gefallenen Gesamtstimmenzahlen innerhalb des Wahlgebiets, dass einem Wahlvorschlag außer den in den Wohnbezirken bereits zugewiesenen Sitzen weitere zustehen, erhöht sich die Zahl der Gemeinderäte für die auf die Wahl folgende Amtszeit entsprechend.

Art. II

In-Kraft-treten

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Braunsbach, den

**Frank Harsch
Bürgermeister**

Anmerkung:

Die Satzungsänderung muss noch mit dem Landratsamt abgestimmt werden.